

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 München, den 15. September 1995

Datum	Inhalt	Seite
22. 8. 1995	Verordnung zur Änderung der Assistentenprüfungsordnung I und anderer Verordnungen ..... 2038-3-4-9-1-K, 2038-3-4-9-2-K, 2038-3-4-9-3-K, 2038-3-4-9-4-K, 2038-3-4-9-5-K	661
22. 8. 1995	Verordnung über die Landesfinanzbehörden in Bayern ..... 600-2-F	663
31. 8. 1995	Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) ..... 7821-6-E, 2125-2-2-A	667

## Verordnung zur Änderung der Assistentenprüfungsordnung I und anderer Verordnungen

Vom 22. August 1995

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, 28 Abs. 2, 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 125 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie § 4 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Gesetze vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 478, ber. S. 596) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

Die **Ordnung der Ersten Prüfung der Pädagogischen Assistenten – Assistentenprüfungsordnung I – AssPO I** – (BayRS 2038-3-4-9-1-K), geändert

durch Verordnung vom 2. Mai 1990 (GVBl S. 153), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung, in § 1, § 6 Satz 2 und § 11 Abs. 6 werden die Worte „Pädagogischen/r Assistenten“ jeweils durch das Wort „Förderlehrer“ ersetzt.
2. Die Ordnung der Ersten Prüfung der Förderlehrer erhält die Kurzbezeichnung „Förderlehrerprüfungsordnung I – FölPO I“.
3. In § 4 Nr. 1 werden die Worte „Pädagogischer Assistenten“ durch die Worte „von Förderlehrern“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 6 wird das Wort „Assistententätigkeit“ jeweils durch das Wort „Förderlehrertätigkeit“ ersetzt.

## § 2

Die **Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Pädagogischen Assistenten an Volksschulen** (BayRS 2038-3-4-9-2-K) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung, in § 1 Satz 1, §§ 2 und 3 und § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Pädagogische/n Assistent/en“ jeweils durch das Wort „Förderlehrer“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Pädagogischer Assistentenanwärter“ durch das Wort „Förderlehreranwärter“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 Satz 3, § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 3 und Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Anwärter“ jeweils durch das Wort „Förderlehreranwärter“ ersetzt.

## § 3

Die **Ordnung der Zweiten Prüfung der Pädagogischen Assistenten – Assistentenprüfungsordnung II – AssPO II** (BayRS 2038-3-4-9-3-K) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung, in § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 3, § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 5 Satz 4 und § 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Pädagogische/n/r Assistenten“ jeweils durch das Wort „Förderlehrer“ ersetzt.
2. Die Ordnung der Zweiten Prüfung der Förderlehrer erhält die Kurzbezeichnung „Förderlehrerprüfungsordnung II – FölPO II“.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 3 wird das Wort „Assistentenanwärter“ jeweils durch das Wort „Förderlehreranwärter“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 1 und 5 und § 11 Abs. 2 wird das Wort „Assistententätigkeit“ jeweils durch das Wort „Förderlehrertätigkeit“ ersetzt.

## § 4

Die **Verordnung über die Errichtung eines Staatsinstituts für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten** (BayRS 2038-3-4-9-4-K), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1986 (GVBl S. 230), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift der Verordnung sowie in den §§ 1 und 2 werden die Worte „Pädagogischer Assistenten“ jeweils durch die Worte „von Förderlehrern“ ersetzt.

## § 5

Die **Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten** (BayRS 2038-3-4-9-5-K), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1986 (GVBl S. 231), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Pädagogischer Assistenten“ durch die Worte „von Förderlehrern“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Worte „des Pädagogischen Assistenten“ durch die Worte „des Förderlehrers“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 2 Nr. 2, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Pädagogische/r/n Assistent/en“ jeweils durch das Wort „Förderlehrer“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „Assistentenprüfungsordnung I – AssPO I“ durch die Worte „Förderlehrerprüfungsordnung I – FölPO I)“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Abs. 3 Satz 2 wird „AssPO I“ durch „FölPO I“ ersetzt.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1994 in Kraft.

München, den 22. August 1995

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

600-2-F

## Verordnung über die Landesfinanzbehörden in Bayern

Vom 22. August 1995

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S), § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 1994 (BGBl I S. 2058), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten der Bayerischen Staatsregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf das Bayerische Staatsministerium der Finanzen vom 26. November 1985 (GVBl S. 761, BayRS 601-1-F) sowie Art. 92 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. November 1947 (BGBl III 250 Anhang A - 1) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### Abschnitt I

#### Allgemeine Mittelbehörden

##### § 1

##### Bezirksfinanzdirektionen

(1) Die Bezirksfinanzdirektionen Ansbach, Augsburg, Landshut, München, Regensburg und Würzburg sind als allgemeine Mittelbehörden der Finanzverwaltung für Aufgaben der Finanzverwaltung sachlich zuständig, die nicht den Oberfinanzdirektionen obliegen.

(2) <sup>1</sup>Die Bezirksfinanzdirektionen sind für den Regierungsbezirk örtlich zuständig, in dem sie ihren Sitz haben. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der Bezirksfinanzdirektion Ansbach umfaßt die Regierungsbezirke Mittel- und Oberfranken. <sup>3</sup>Besondere Regelungen bleiben davon unberührt.

(3) Die Bezirksfinanzdirektion München ist zuständig für die Angelegenheiten des im Rahmen der Wiedergutmachung beschlagnahmten und eingezogenen Vermögens, insbesondere gemäß dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung über die Sperre und Überwachung von Vermögen, dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223), zuletzt geändert durch § 45 des Gesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345, BayRS 27-1-I) und der Direktive Nr. 50 des Kontrollrats vom 29. April 1947 (GVBl S. 169).

(4) Die Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung obliegt der Bezirksfinanzdirektion Ansbach, soweit nicht die Wiedergutmachungsbehörde Bayern zuständig ist.

(5) Die Bezirksfinanzdirektionen unterstehen der unmittelbaren Fach- und Dienstaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen.

(6) Die Aufgabenbereiche anderer dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar nachgeordneter Behörden (Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, Landesvermessungsamt, Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung, Staatliche Lotterieverwaltung, Hauptmünzamt, Beamtenfachhochschule) bleiben unberührt.

##### § 2

##### Staatsoberkassen

(1) Den Bezirksfinanzdirektionen Ansbach, Augsburg, Landshut, München, Regensburg und Würzburg sowie der Außenstelle Bayreuth der Bezirksfinanzdirektion Ansbach sind die Staatsoberkassen angegliedert.

(2) Die Staatsoberkassen unterstehen unmittelbar der Leitung der Bezirksfinanzdirektion.

##### § 3

##### Übertragung von Zuständigkeiten

<sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen kann Aufgaben der Finanzverwaltung auf bestimmte Bezirksfinanzdirektionen für die Bezirke mehrerer Bezirksfinanzdirektionen übertragen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Staatsoberkassen nach § 2.

### Abschnitt II

#### Örtliche Behörden

##### § 4

##### Finanzämter, Vermessungsämter und Wiedergutmachungsbehörde

(1) Örtliche Behörden für Aufgaben der Finanzverwaltung sind die Finanzämter als Liegenschaftsstellen nach § 7, die Vermessungsämter und die Wiedergutmachungsbehörde Bayern in Ansbach als Wiedergutmachungsbehörde im Sinn des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung.

(2) Die Aufgabenbereiche der besonderen örtlichen Behörden (Außenverwaltungen der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, Amt für Verteidigungslasten) bleiben unberührt.

##### § 5

##### Übertragung von Zuständigkeiten

<sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen kann Aufgaben der Finanzverwaltung bestimmten Finanzämtern für die Bezirke mehrerer Finanzämter übertragen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium der Finanzen

kann Aufgaben der Finanzverwaltung von den örtlichen Behörden auf die Bezirksfinanzdirektionen übertragen.

### § 6

#### Aufsicht

(1) <sup>1</sup>Die Fachaufsicht über die Finanzämter als Liegenschaftsstellen obliegt den Bezirksfinanzdirektionen, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den Oberfinanzdirektionen; soweit erforderlich, sind diese von Weisungen zu verständigen. <sup>2</sup>Die Oberfinanzdirektionen üben die Dienstaufsicht aus und verständigen die Bezirksfinanzdirektionen, soweit erforderlich, von ihren Maßnahmen.

(2) Die Fach- und Dienstaufsicht über die Vermessungsämter obliegt den Bezirksfinanzdirektionen.

(3) Die Fach- und Dienstaufsicht über die Wiedergutmachungsbehörde Bayern obliegt der Bezirksfinanzdirektion Ansbach.

### Abschnitt III

#### Liegenschaftsstellen

### § 7

#### Bezirksfinanzdirektionen und Finanzämter

(1) <sup>1</sup>Die Verwaltung des dem Freistaat Bayern gehörenden Vermögens (insbesondere der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Rechte an Grundstücken, Aneignungsrechte), das für Rechnung des Einzelplans 13 verwaltet wird (Allgemeines Grundvermögen), ist den in der **Anlage** bezeichneten Bezirksfinanzdirektionen und Finanzämtern (Liegenschaftsstellen) für den dort angegebenen örtlichen Zuständigkeitsbereich übertragen. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit umfaßt auch die Ermittlung und Festsetzung der örtlichen Mietwerte für staatseigene Wohnungen (Miet-, Dienst- und Werkdienstwohnungen), auch soweit diese für Rechnung anderer Einzelpläne verwaltet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Verwaltung der staatlichen Fischereirechte.

### Abschnitt IV

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen

### § 8

#### Änderung der Vertretungsverordnung

§ 2 Abs. 4 Nr. 2 der **Vertretungsverordnung** (BayRS 600-1-F), zuletzt geändert durch Verord-

nung vom 20. Juni 1995 (GVBl S. 305), erhält folgende Fassung:

„2. für alle Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Bezirksfinanzdirektion München gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Landesfinanzbehörden in Bayern vom 22. August 1995 (GVBl S. 663, BayRS 600-2-F) tätig geworden ist,“.

### § 9

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. **Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern** vom 10. Oktober 1955 (BayRS 600-2-F), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1991 (GVBl S. 212),
2. **Zweite Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern** vom 23. Dezember 1957 (GVBl 1958 S. 1, BayRS 600-3-F),
3. **Elfte Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern** vom 20. Juni 1991 (GVBl S. 212, BayRS 600-5-F),
4. **Verordnung Nr. 109 über die Errichtung des Bayerischen Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung** vom 24. Oktober 1946 (Bay BS III S. 592), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. August 1963 (GVBl S. 185, BayRS 600-10-F),
5. **Verordnung über die Aufhebung des Bayerischen Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung** vom 14. Februar 1955 (BayBS III S. 593), geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. August 1963 (GVBl S. 185, BayRS 600-11-F),
6. **Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände** vom 15. April 1948 (BayRS 250-1-F).

München, den 22. August 1995

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

Anlage**Bezirke der Liegenschaftsstellen**

Die in § 7 genannten Aufgaben werden übertragen

für die Bereiche der Finanzämter	folgender Liegenschaftsstelle	für die Bereiche der Finanzämter	folgender Liegenschaftsstelle
<b>1. im Regierungsbezirk Oberbayern</b>		<b>3. im Regierungsbezirk Oberpfalz</b>	
München I	Bezirksfinanzdirektion München	Regensburg	Bezirksfinanzdirektion Regensburg
München II		Cham	
München III		Neumarkt i. d. OPf.	
München IV		Schwandorf	
München V		Weiden i. d. OPf.	Finanzamt Weiden i. d. OPf.
Berchtesgaden		Amberg	
Burghausen		Waldsassen	
Dachau		<b>4. im Regierungsbezirk Oberfranken</b>	
Ebersberg		Bayreuth	Bezirksfinanzdirektion Ansbach – Außenstelle Bayreuth –
Erding		Hof	
Freising		Kronach	
Fürstenfeldbruck		Kulmbach	
Garmisch-Partenkirchen		Wunsiedel	
Landsberg a. Lech		Bamberg	Finanzamt Bamberg
Miesbach		Coburg	
Mühldorf a. Inn		Forchheim	
Rosenheim		Lichtenfels	
Starnberg		<b>5. im Regierungsbezirk Mittelfranken</b>	
Traunstein		Ansbach	Bezirksfinanzdirektion Ansbach
Weilheim i. OB		Gunzenhausen	
Wolfratshausen		Uffenheim	
Ingolstadt	Bezirksfinanzdirektion München – Außenstelle Ingolstadt –	Nürnberg-Nord	Bezirksfinanzdirektion Ansbach – Außenstelle Nürnberg –
Eichstätt		Nürnberg-Ost	
Pfaffenhofen a. d. Ilm		Nürnberg-West	
Schrobenhausen		Erlangen	
		Fürth	
		Hersbruck	
		Hilpoltstein	
<b>2. im Regierungsbezirk Niederbayern</b>		<b>6. im Regierungsbezirk Unterfranken</b>	
Landshut	Bezirksfinanzdirektion Landshut	Würzburg	Bezirksfinanzdirektion Würzburg
Deggendorf		Kitzingen	
Dingolfing		Lohr a. Main	
Eggenfelden		Aschaffenburg	Finanzamt Aschaffenburg
Grafenau		Obernburg a. Main	
Kelheim		Schweinfurt	Finanzamt Schweinfurt
Passau		Bad Kissingen	
Straubing		Bad Neustadt a. d. Saale	
Zwiesel		Zeil a. Main	

---

für die Bereiche der Finanzämter	folgender Liegenschaftsstelle
-------------------------------------	----------------------------------

---

**7. im Regierungsbezirk Schwaben**

Augsburg-Stadt	Bezirksfinanzdirektion
Augsburg-Land	Augsburg
Dillingen a. d. Donau	
Günzburg	
Neu-Ulm	
Nördlingen	
Kempton (Allgäu)	Finanzamt Kempten
Kaufbeuren	(Allgäu)
Lindau (Bodensee)	
Memmingen	

---

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger  
Nr. 36 vom 8. September 1995 bekanntgemacht.

7821-6-E,  
2125-2-2-A

## Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV)

Vom 31. August 1995

Es erlassen auf Grund

1. von § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 3, 4 und 5, § 44 Abs. 1 des Weingesetzes (WeinG) vom 8. Juli 1994 (BGBl I S. 1467),

§ 5 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 3 der Weinverordnung (WeinV) vom 9. Mai 1995 (BGBl I S. 630),

§ 16 der Wein-Überwachungsverordnung (Wein-ÜV) vom 9. Mai 1995 (BGBl I S. 630, 655),

jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes vom 27. Juni 1995 (GVBl S. 310), sowie

§ 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S)

das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

2. von § 17 Abs. 3 und 4, § 20 Abs. 6, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 4 Nr. 1 WeinG,

§ 30 Abs. 3 WeinV sowie § 29 Abs. 3 und § 31 WeinÜV in Verbindung mit § 1 Abs. 1 bis 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes

das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit,

3. von § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 1 sowie § 23 WeinÜV in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes sowie von Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1976 (BayRS 2125-1-A) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1993 (GVBl S. 1064),

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

4. von § 23 Abs. 4 WeinG, § 23 Abs. 2 sowie § 39 Abs. 2 WeinV in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I

##### Anbaugebiete

- § 1 Bestimmte Anbaugebiete  
§ 2 Untergebiete  
§ 3 Landweingebiete

#### Abschnitt II

##### Anbauregeln

- § 4 Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten  
§ 5 Hangneigung  
§ 6 Nachweis der Erfassungs- und Ausbaumöglichkeiten  
§ 7 Sachverständigenausschüsse  
§ 8 Anbaueignung von Rebsorten  
§ 9 Berechnung

#### Abschnitt III

##### Hektarertrag, Kontrolle

- § 10 Hektarertrag, Übermengen, Selbstversorgung  
§ 11 Vermarktungsmeldung  
§ 12 Änderungsmeldungen

#### Abschnitt IV

##### Weinbereitung

- § 13 Geeignete Rebsorten  
§ 14 Natürliche Mindestalkoholgehalte  
§ 15 Restzucker, Handlese  
§ 16 Herstellung von Landwein

#### Abschnitt V

##### Qualitätswein b. A.

- § 17 Untersuchungsbefund

#### Abschnitt VI

##### Bezeichnungen

- § 18 Lagen  
§ 19 Bereiche  
§ 20 Löschungen in der Weinbergsrolle  
§ 21 Geographische Angaben  
§ 22 Gütezeichen, Auszeichnungen

## Abschnitt VII

**Buchführung**

- § 23 Form der Buchführung
- § 24 Moderne Buchführung
- § 25 Analysenbuchführung
- § 26 Herbstbuch

## Abschnitt VIII

**Begleitpapiere**

- § 27 Zusätzliche Angaben
- § 28 Begleitpapierkopien

## Abschnitt IX

**Absatzförderung**

- § 29 Abgabe für den Deutschen Weinfonds

## Abschnitt X

**Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten,  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- § 30 Zuständigkeiten
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

## Abschnitt I

**Anbaugebiete**

## § 1

**Bestimmte Anbaugebiete**

(zu § 3 Abs. 4 WeinG)

(1) Das bestimmte Anbaugebiet Franken und der zu Bayern gehörende Teil des bestimmten Anbaugebiets Württemberg umfassen die zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Flächen sowie die sonstigen nicht mit Reben bepflanzten Flächen, wenn ihre Eignung zur Erzeugung von Qualitätswein festgestellt wird, in den in **Anlage 1** genannten Gemeinden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Flächen werden in das Rebflächenverzeichnis der Weinbaukartei aufgenommen.

## § 2

**Untergebiete**

(zu § 3 Abs. 4 WeinG)

(1) Das Untergebiet Donau des Weinbaugebiets Bayern umfaßt die Südhänge des Bayerischen Waldes entlang der Donau zwischen Naab und Großer Laaber.

(2) Das Untergebiet Lindau des Weinbaugebiets Bayern umfaßt die in Anlage 1 Nr. 2 genannten Gemeinden.

(3) Das Untergebiet Main des Weinbaugebiets Bayern umfaßt die in Anlage 1 Nr. 1 genannten Gemeinden.

## § 3

**Landweingebiete**

(zu § 3 Abs. 4 WeinG)

Die Landweingebiete entsprechen den Untergebieten nach § 2.

## Abschnitt II

**Anbauregeln**

## § 4

**Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten**

(zu § 6 Abs. 3 WeinG)

(1) Ein Recht auf Wiederbepflanzung kann auf einen anderen Betrieb übertragen werden, sofern die Anbaufläche, auf die das Wiederbepflanzungsrecht übertragen wird, die Voraussetzungen für eine Neuanpflanzung nach § 7 WeinG erfüllt und darüber hinaus eine mindestens gleich gute weinbauliche Eignung wie die gerodete Fläche aufweist.

(2) Die Prüfung der Voraussetzungen wird entsprechend dem Verfahren bei der Genehmigung von Neuanpflanzungen vorgenommen.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall vorschreiben, daß Wiederbepflanzungen nur auf den gerodeten Rebflächen vorgenommen werden.

## § 5

**Hangneigung**

(zu § 7 Abs. 4 WeinG)

(1) Zur Steigerung der Qualität der Weine dürfen im bestimmten Anbaugebiet Franken Reben nur auf Flächen angepflanzt werden, die eine Hangneigung von mindestens 10 v. H. aufweisen.

(2) Bei Terrassenanlagen ist die ursprüngliche Hangneigung maßgebend.

(3) Von dem Erfordernis nach Absatz 1 kann bei Anpflanzungen abgesehen werden, die an zulässigerweise mit Reben bepflanzte oder vorübergehend nicht bepflanzte Flächen angrenzen und diese abrunden, ohne daß dies zu einer Ausweitung des Weinbaus in ebene Lagen führt.

## § 6

**Einlagerung, kellerwirtschaftliche Behandlung**

(zu § 5 Abs. 1 Satz 4 WeinV)

(1) Bei Selbstvermarktung ist die Einlagerungsmöglichkeit des 2,5fachen des zulässigen Hektarertrags als Tank-, Faß- oder Flaschenlager nachzuweisen.

(2) Als Nachweis der fachgerechten kellerwirtschaftlichen Behandlung gilt eine abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Winzer/Winzerin oder Weinküfer/Weinküferin mit mindestens einjähriger Praxis oder eine mindestens vierjährige Praxis in Weinbau oder Kellerwirtschaft.

## § 7

## Sachverständigenausschüsse

(zu § 6 Abs. 1 WeinV)

(1) <sup>1</sup>Die Genehmigungsbehörde bildet Sachverständigenausschüsse in der erforderlichen Anzahl. <sup>2</sup>Sie regelt, soweit diese Verordnung keine Bestimmungen enthält, das Verfahren in den Ausschüssen durch eine Geschäftsordnung.

(2) Die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (Landesanstalt), der Fränkische Weinbauverband und der Deutsche Wetterdienst schlagen der Genehmigungsbehörde geeignete Personen in der erforderlichen Anzahl für die Mitwirkung in den Ausschüssen vor.

(3) In einen Ausschuß beruft die Genehmigungsbehörde jeweils zwei Mitglieder aus den Vorschlägen der Landesanstalt und des Fränkischen Weinbauverbands sowie ein Mitglied aus dem Vorschlag des Deutschen Wetterdienstes für die Dauer von drei Jahren.

(4) <sup>1</sup>Ein Mitglied wird im Verhinderungsfall durch ein Mitglied eines anderen Ausschusses vertreten. <sup>2</sup>Die Vertretung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

(5) Jedem Ausschuß gehören jeweils auch die Landräte oder Oberbürgermeister und die Leiter der Ämter für Landwirtschaft und Ernährung oder ihre Beauftragten an, in deren Dienstbereich die von dem Genehmigungsverfahren betroffenen Grundstücke liegen.

(6) Die Geschäftsführung der Ausschüsse obliegt der Genehmigungsbehörde.

(7) <sup>1</sup>Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter das vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung das dieses vertretende, das nach dem Vorschlag des Deutschen Wetterdienstes berufene und drei weitere Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Er trifft gutachtlich die nach § 7 Abs. 1 WeinG und § 6 Abs. 2 WeinV erforderlichen Feststellungen; er beschließt mit Stimmenmehrheit.

## § 8

## Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten

(zu § 8 Abs. 3 WeinV)

(1) Im Vollzug der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 der Kommission vom 30. Oktober 1972 (ABl EG Nr. L 248 S. 53) in der jeweils geltenden Fassung setzt die zuständige Stelle einen Rebsortenprüfungsausschuß ein.

(2) In den Ausschuß werden als Sachverständige berufen

- fünf Mitglieder auf Vorschlag des Fränkischen Weinbauverbands e. V.,
- ein Mitglied auf Vorschlag der Erzeugergemeinschaft der fränkischen Rebenpflanzguterzeuger e. V.,

- ein Mitglied auf Vorschlag des Landesvereins des Bayerischen Weinhandels e. V. und
- drei Mitglieder der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung.

(3) <sup>1</sup>Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes berufen. <sup>2</sup>Die Berufung der Mitglieder erfolgt jeweils für drei Jahre; sie kann aus wichtigem Grund zurückgenommen werden. <sup>3</sup>Wiederberufung ist zulässig.

(4) Die zuständige Stelle bestimmt ein vorsitzendes und zwei stellvertretende Mitglieder.

(5) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn das vorsitzende oder eines der stellvertretenden Mitglieder und mindestens fünf weitere Mitglieder anwesend sind; er beschließt mit Stimmenmehrheit.

(6) Näheres über das Verfahren kann die zuständige Stelle durch Geschäftsordnung regeln.

## § 9

## Beregnung

(zu § 17 Abs. 3 Nr. 1 WeinG)

(1) Die Beregnung von Rebflächen mit skelettreichen oder flachgründigen Böden und einer Hangneigung von mindestens 30 v. H. ist in Trockenperioden bis zum Beginn der Traubenreife zur Qualitätssteigerung zulässig.

(2) Die Beregnung von nicht im Ertrag stehenden Rebflächen sowie zum Frostschutz ist auch zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen.

## Abschnitt III

## Hektarertrag, Kontrolle

## § 10

## Hektarertrag, Übermengen, Selbstversorgung

(zu § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 3 bis 5 WeinG)

(1) Der zulässige Hektarertrag für Weine, die auf Rebflächen erzeugt werden, die als zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet anerkannt sind, wird im bestimmten Anbauegebiet Franken auf 90 hl Wein je Hektar Ertragsrebfläche, im bayerischen Teil des bestimmten Anbauebiets Württemberg auf 110 hl Wein je Hektar Ertragsrebfläche festgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Rebflächen von Weinbaubetrieben, die Winzergenossenschaften oder Erzeugergemeinschaften anderer Rechtsform angehören und ihre gesamte Ernte als Weintrauben oder Traubenmost abzuliefern haben, gelten als ein Betrieb im Sinn der §§ 9 bis 11 sowie des § 12 Abs. 1 und Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 WeinG. <sup>2</sup>Dies gilt nur für Rebflächen innerhalb eines Bereichs.

(3) <sup>1</sup>Weinbaubetriebe, die die gesamte Ernte als Weintrauben oder Traubenmost an andere abgeben und nicht über eigene betriebliche Verarbeitungsmöglichkeiten für diese Erzeugnisse verfügen, dürfen Mengen, die den Gesamtektarertrag übersteigen, an andere abgeben. <sup>2</sup>Abgebende Betriebe, die nicht ihre gesamte Ernte an einen Erzeugerzweigschlus abliefern, haben der zuständigen Stelle mit der Erntemeldung die an andere abgegebenen Übermengen und die Empfänger zu melden.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 1 Satz 1 WeinG dürfen die in Absatz 2 genannten Zusammenschlüsse Übermengen zur jährlichen Selbstversorgung der Familien ihrer Mitglieder an diese abgeben. <sup>2</sup>Die Zusammenschlüsse melden der zuständigen Stelle mit der Traubenerntemeldung die Betriebe, die Übermengen zurückerhalten haben. <sup>3</sup>Die jeweils zurückgegebenen Mengen und die Anzahl der volljährigen Familienmitglieder sind mitzuteilen.

## § 11

### Vermarktungsmeldung

(zu § 31 WeinÜV)

(1) Zur Kontrolle der zulässigen Vermarktungsmengen ist zusammen mit der Bestandsmeldung nach Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 (ABl EG Nr. L 369 S. 59) in der jeweils geltenden Fassung jährlich zum 31. August eine Vermarktungsmeldung auf den von den Ämtern für Landwirtschaft und Ernährung ausgegebenen Formblättern zu erstatten.

(2) Als Grundlage für die Vermarktungsmeldung nach Absatz 1 sind von den Betrieben während der Zeit vom 1. September bis 31. August (Weinwirtschaftsjahr) die Geschäftsvorfälle in fortlaufend nummerierten Aufzeichnungen, die übereinstimmend mit der Kellerbuchführung eigenverantwortlich fortzuschreiben sind, festzuhalten.

(3) <sup>1</sup>Die Aufzeichnungen müssen die Empfänger, die gelieferte Weinmenge, den Erntejahrgang des Weines und die Nummer des Begleitpapiers enthalten. <sup>2</sup>Die Abgabe von Kleinmengen bis zu 100 Einheiten von je höchstens einem Liter kann zusammengefaßt werden.

(4) Die Mengen, die als Federweißer abgegeben oder in Hecken- oder Straußwirtschaften ausgeschenkt werden, sind täglich summiert in die fortlaufenden Aufzeichnungen einzubeziehen.

(5) <sup>1</sup>Die Aufzeichnungen sind den zuständigen Behörden auf Anforderung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Sie sind mindestens fünf Jahre ab der letzten Eintragung aufzubewahren.

## § 12

### Änderungsmeldungen

(zu § 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 1 WeinÜV)

(1) Vorgenommene Rodungen, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen sind der zuständigen Stelle bis zum jeweils folgenden 31. Mai zu melden.

(2) Zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung sind der zuständigen Stelle zusammen mit den Meldungen nach Absatz 1 Änderungen bezüglich der Gesamtreibfläche und der Ertragsreiblefläche des Betriebs mitzuteilen.

## Abschnitt IV

### Weinbereitung

## § 13

### Geeignete Rebsorten

(zu § 17 Abs. 4 WeinG)

Für die Herstellung von Qualitätswein b. A. sind die in der **Anlage 2** aufgeführten Rebsorten geeignet.

## § 14

### Natürliche Mindestalkoholgehalte

(zu § 17 Abs. 3 Nr. 2 WeinG)

(1) Als natürliche Mindestalkoholgehalte für Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat werden die in der **Anlage 3** aufgeführten Werte festgesetzt.

(2) Der natürliche Mindestalkoholgehalt von zur Herstellung von Qualitätsschaumwein b. A. verwendeten Erzeugnissen wird für das bestimmte Anbaugebiet Franken auf 60° Oechsle (7,5 % vol.) festgesetzt.

## § 15

### Restzucker, Handlese

(zu § 21 Abs. 3, § 20 Abs. 6 WeinG)

(1) <sup>1</sup>Qualitätswein mit Herkunftshinweis auf einen im Geltungsbereich dieser Verordnung gelegenen Teil eines Weinbau- oder Anbaugebiets darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn das Gewicht des Restzuckers, in Invertzucker berechnet, im Vergleich zum Gewicht des vorhandenen Alkohols nicht höher ist, als sich aus den in **Anlage 4** festgesetzten Verhältnisswerten ergibt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Jungwein.

(2) Zur Sicherung der Qualität muß die Lese von Trauben, deren Erzeugnis später das Prädikat Auslese oder Eiswein zuerkannt werden soll, von Hand erfolgen.

## § 16

### Herstellung von Landwein

(zu § 22 Abs. 2 WeinG)

(1) Die Herstellung von  
1. Bayerischem Bodensee-Landwein und  
2. Regensburger Landwein  
wird zugelassen.

(2) Der natürliche Mindestalkoholgehalt dieser Landweine wird auf 50° Oechsle (5,9 % vol.) festgesetzt.

Abschnitt V  
**Qualitätswein b. A.**

§ 17

Untersuchungsbefund  
(zu § 23 Abs. 2 WeinV)

Der Untersuchungsbefund nach § 23 Abs. 1 WeinV für Qualitätswein mit Prädikat ist vom Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern zu erstellen.

Abschnitt VI  
**Bezeichnungen**

§ 18

Lagen  
(zu § 23 Abs. 4 WeinG)

(1) <sup>1</sup>Lagen werden auf Antrag in die Weinbergsrolle eingetragen. <sup>2</sup>Großlagen können auch von Amts wegen gebildet werden.

(2) Antragsberechtigt sind

1. Eigentümer und sonstige zur Nutzung von Rebflächen dinglich Berechtigte und
2. Erzeugerzusammenschlüsse für die Rebflächen der Mitglieder, die die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllen.

(3) Der Antrag für die Eintragung einer Lage ist in vierfacher Fertigung bei der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet die Lage ganz oder überwiegend liegt.

(4) Der Antrag muß enthalten

1. den einzutragenden Lagenamen und die Angabe, ob es sich um einen herkömmlichen oder in das Flurkataster eingetragenen Namen handelt oder ob er sich an einen solchen Namen anlehnt; in letzterem Fall ist auch dieser Name anzugeben,
2. für den Fall, daß ein Lagename beantragt ist, der nicht Nummer 1 entspricht, eine ausführliche Begründung, weshalb auf einen solchen Namen zurückgegriffen werden soll; dabei ist der geographische Bezug des Namens darzustellen,
3. Ausführungen über die Gleichwertigkeit und die Gleichartigkeit der Geschmacksrichtung der Weine dieser Lage,
4. für den Fall, daß ein Lagename für eine Fläche unter fünf Hektar eingetragen werden soll, eine ausführliche Begründung, weshalb eine größere Lage nicht gebildet werden kann.

(5) <sup>1</sup>Dem Antrag sind vier Karten im Maßstab 1 : 2 500 oder 1 : 5 000 beizufügen, aus denen die Grundstücke und Flurnummern ersichtlich sind, für die der Lagename eingetragen werden soll. <sup>2</sup>Bei

einer Großlage, die ausschließlich aus bereits eingetragenen Einzellagen gebildet werden soll, genügt die Bezugnahme auf die bereits bei der Weinbergsrolle befindlichen Karten für die Einzellagen. <sup>3</sup>Die Grenzen der einzutragenden Lage sind farbige darzustellen.

(6) <sup>1</sup>Die Gemeinde prüft, ob nach Absatz 2 Berechtigte den Antrag gestellt haben und ob die Angaben im Antrag zutreffen. <sup>2</sup>Sie legt den Antrag in vierfacher Fertigung mit ihrer Stellungnahme unmittelbar der zuständigen Behörde vor. <sup>3</sup>Erstreckt sich die einzutragende Lage auf das Gebiet anderer Gemeinden, müssen diese angehört werden.

(7) <sup>1</sup>Ist der Antrag begründet, sind der Antrag und die Pläne mit dem Eintragungsvermerk zu versehen; der Name der Lage ist unter Beifügung des mit dem Eintragungsvermerk versehenen Antrags und Plans in die Weinbergsrolle einzutragen. <sup>2</sup>Je eine mit dem Eintragungsvermerk versehene Ausfertigung des Antrags und Plans ist der vorliegenden Gemeinde, der Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet die Lage überwiegend liegt, und dem Antragsteller zu übersenden; andere Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet sich die Lage erstreckt, sind von der Eintragung zu unterrichten.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für Anträge auf Erweiterung bereits eingetragener Lagen.

(9) Die Namen der erstmals eingetragenen Lagen sind im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzugeben.

§ 19

Bereiche  
(zu § 23 Abs. 4 WeinG)

<sup>1</sup>Die Bereiche werden von Amts wegen gebildet und deren Namen in die Weinbergsrolle eingetragen. <sup>2</sup>§ 18 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 20

Löschungen in der Weinbergsrolle  
(zu § 23 Abs. 4 WeinG)

(1) Die Eintragung einer nach § 18 Abs. 1 Satz 1 eingetragenen Lage ist auf Antrag der nach § 18 Abs. 2 Antragsberechtigten zu löschen oder zu ändern.

(2) Die Eintragung einer Lage ist von Amts wegen zu löschen, wenn

1. die Eintragungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Eintragung nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind und
2. der Name zum letztenmal für einen Wein oder einen Ausgangsstoff verwendet wurde, der vor mehr als fünf Jahren in der Lage gewonnen wurde.

(3) Die Eintragung eines Bereichs ist von Amts wegen zu löschen, wenn

1. der eingetragene Bereich der Begriffsbestimmung nach § 2 Nr. 23 WeinG zum Zeitpunkt der Eintragung nicht entsprochen hat oder nicht mehr entspricht und
2. der Name zum letztenmal für einen Wein oder einen Ausgangsstoff verwendet wurde, der vor mehr als fünf Jahren in dem Bereich gewonnen wurde.

(4) Die Löschungen sind im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzugeben.

### § 21

#### Geographische Angaben

(zu § 39 Abs. 2 WeinV)

Erstreckt sich eine Lage über das Gebiet mehrerer Gemeinden, darf bei Verwendung dieses Lagenamens nur der in **Anlage 5** bestimmte Gemeindegemeinde angegeben werden.

### § 22

#### Gütezeichen, Auszeichnungen

(zu § 30 Abs. 1 und 3 WeinV)

(1) Als Gütezeichen im Sinn des § 30 Abs. 1 Nr. 2b WeinV wird für jahrgangs- und sortentypische Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat aus dem bestimmten Anbaugebiet Franken ein vom Fränkischen Weinbauverband e. V., Würzburg, verliehenes Gütezeichen Franken zugelassen.

(2) Die Mindestmengen für von einem anerkannten Träger von Weinprämierungen auszuzeichnende oder mit dem Gütezeichen nach Absatz 1 auszustattende Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat werden festgesetzt

- |  |                |
|--|----------------|
| – für Qualitätswein<br>(nur Rotwein und Roséwein)                  | auf 600 Liter, |
| – für Qualitätswein mit<br>den Prädikaten<br>Kabinett und Spätlese | auf 300 Liter, |
| – für Qualitätswein mit<br>dem Prädikat<br>Auslese                 | auf 100 Liter. |

## Abschnitt VII

### Buchführung

### § 23

#### Form der Buchführung

(zu § 11 Abs. 1 Satz 2 WeinÜV)

§ 11 Abs. 1 Satz 1 WeinÜV gilt unter den dort genannten Voraussetzungen auch für selbst erzeugten Traubenmost und Wein.

### § 24

#### Moderne Buchführung

(zu § 12 Abs. 2 WeinÜV)

(1) Unbeschadet der in § 12 Abs. 1 Satz 1 WeinÜV genannten Voraussetzungen darf eine moderne Buchführung nur genehmigt werden, wenn

1. die Buchungen in Konten- und Journalform vorgenommen werden,
2. nach abgefüllten und nicht abgefüllten Erzeugnissen sowie nach Lagerbehältniskonten und Behandlungskonten unterschieden wird,
3. jedes Konto mit einem geeigneten Identifizierungskennzeichen versehen ist und
4. die Datensicherheit gewährleistet ist.

(2) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Genehmigung ist eine genaue Beschreibung des Buchführungsverfahrens beizufügen. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen von den Antragstellern anfordern.

(3) Zu Beginn jedes Geschäftsjahres ist eine Kontenübersicht in Form einer Liste zu erstellen; diese ist fortlaufend zu aktualisieren.

(4) <sup>1</sup>Alle im Lauf eines Kalendermonats durchgeführten Buchungen sind an dessen Ende anhand eines Journalausdrucks zu dokumentieren. <sup>2</sup>Zusammen mit dem Jahresabschluß sind für alle Konten Ausdrücke zu erstellen. <sup>3</sup>Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen häufigere Ausdrücke verlangen.

### § 25

#### Analysenbuchführung

(zu § 13 Abs. 2 Satz 2 WeinÜV)

(1) Die Genehmigung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 WeinÜV ist zu erteilen, wenn das Buchführungsverfahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Buchführung bietet.

(2) <sup>1</sup>Für jede Untersuchung eines Erzeugnisses ist ein Beleg handschriftlich oder maschinell zu erstellen. <sup>2</sup>Die Belege sind vom Zeitpunkt der Erstellung an mindestens fünf Jahre in den Geschäftsräumen aufzubewahren.

(3) <sup>1</sup>Jeder Analysenbefund ist mit einer Nummer zu versehen, die in einem Journal festgehalten werden muß. <sup>2</sup>Daten nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 WeinÜV müssen spätestens am übernächsten Arbeitstag seit ihrer Ermittlung eingegeben werden.

(4) Alle Eingaben sind anhand eines Journalausdrucks zum Ende des jeweiligen Arbeitstages zu dokumentieren.

### § 26

#### Herbstbuch

(zu § 14 Abs. 1 WeinÜV)

Das Herbstbuch ist nach dem Muster der **Anlage 6** zu führen.

## Abschnitt VIII Begleitpapiere

### § 27

Zusätzliche Angaben  
(zu § 23 Nr. 1 WeinÜV)

Ist für die Beförderung von

1. nicht abgefülltem Traubenmost, nicht abgefülltem Tafelwein, nicht abgefüllten Erzeugnissen, die für die Herstellung von Schaumwein, Qualitätsschaumwein oder Qualitätsschaumwein b. A. bestimmt sind, oder nicht abgefülltem Qualitätswein b. A., der aus in Bayern geernteten Weintrauben gewonnen worden ist, oder
  2. in Bayern geernteten Weintrauben
- ein Begleitpapier auszustellen, so hat die zur Ausstellung des Begleitpapiers verpflichtete Person in dem Begleitpapier auch die jeweilige Lieferschein- oder Rechnungsnummer anzugeben.

### § 28

Begleitpapierkopien  
(zu § 23 Nr. 2 WeinÜV)

Soweit bei der Beförderung der in § 27 genannten Erzeugnisse ein Begleitpapier auszustellen ist, hat die zur Ausstellung des Begleitpapiers verpflichtete Person unverzüglich zwei Kopien des Begleitpapiers der für den Verladeort zuständigen Behörde zuzuleiten; bei einer Beförderung innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde genügt eine Kopie.

## Abschnitt IX Absatzförderung

### § 29

Abgabe für den Deutschen Weinfonds  
(§ 44 WeinG)

(1) Die Abgabe für den Deutschen Weinfonds gemäß § 43 Nr. 1 WeinG wird von den Gemeinden zugleich mit der Grundsteuer erhoben.

(2) <sup>1</sup>Die für die Führung der Weinbaukartei zuständige Stelle übersendet den Gemeinden jeweils zum Ende des Kalenderjahres einen Auszug des Rebflächenverzeichnisses der Weinbaukartei als Berechnungsgrundlage für die Abgabe. <sup>2</sup>Die Gemeinden setzen die Abgabe nach der Größe der zur Traubenerzeugung genutzten Weinbergsfläche fest. <sup>3</sup>Zur Weinbergsfläche zählen auch Grundstücke, die im normalen Umtrieb vorübergehend nicht mit Reben bepflanzt sind.

(3) Die Abgabe wird jeweils für ein Kalenderjahr erhoben; sie ist in gleicher Weise fällig, wie die Grundsteuer des Abgabepflichtigen.

(4) Im übrigen finden auf die Festsetzung und Beitreibung der Abgabe die für die Festsetzung und Beitreibung der Grundsteuer geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

## Abschnitt X

### Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### § 30

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde oder zuständige Stelle ist

1. für die allgemeine Zulassung nach § 23 Abs. 3 Satz 2 WeinV das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit,
2. a) für Entscheidungen nach § 19 Abs. 3 WeinG, soweit nicht Nummer 4 Buchst. c einschlägig ist, für Entscheidungen nach § 20 Abs. 2 WeinG und nach Art. 15a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 (ABl EG Nr. L 84 S. 59) in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) im Sinn von §§ 22 und 24 bis 26 WeinV,
  - c) für Genehmigungen nach § 19 Abs. 3 WeinV,
  - d) für Zulassungen nach § 23 Abs. 1 WeinV,
  - e) für die Ausführung von § 29 WeinV und §§ 19 und 20 dieser Verordnung, soweit nicht die Gemeinde zuständig ist,
  - f) für Ausnahmegenehmigungen nach § 2 WeinÜV in Verfahren nach § 19 Abs. 1 sowie § 20 Abs. 1 WeinG
 die Regierung von Unterfranken,
3. a) für Zulassungen nach § 1 Abs. 2 WeinÜV,
  - b) für Ausnahmegenehmigungen nach § 2 WeinÜV, sofern von Vorschriften abgewichen wird, die vorrangig dem Gesundheits- oder Täuschungsschutz dienen, und kein Fall von Nummer 2 Buchst. f vorliegt,
  - c) für Versuchsgenehmigungen nach § 3 WeinÜV, sofern von Vorschriften abgewichen wird, die vorrangig dem Gesundheits- und Täuschungsschutz dienen,
  - d) für Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 WeinÜV,
  - e) für Zulassungen nach Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2394/84 der Kommission vom 20. August 1984 (ABl EG Nr. L 224 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung
 die Regierung,
4. a) im Sinn der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 (ABl EG Nr. L 200 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung, im Sinn der Wein-Überwachungsverordnung, soweit keine abweichenden Zuständigkeiten geregelt sind, sowie im Sinn von § 28 dieser Verordnung,

- b) im Sinn von Art. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 der Kommission vom 18. Dezember 1995 (ABl EG Nr. L 343 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) für Entscheidungen nach § 19 Abs. 3 WeinG, soweit Qualitätsschaumwein betroffen ist,
- d) für die Entgegennahme von Meldungen nach Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 (ABl EG Nr. L 84 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 vom 7. August 1970 (ABl EG Nr. L 175 S. 17) in der jeweils geltenden Fassung,
- e) für die Durchführung oder Überwachung von Vorschriften, die vorrangig dem Gesundheits- oder Täuschungsschutz dienen, soweit nicht eine andere Zuständigkeit besteht,

die Kreisverwaltungsbehörde.

### § 31

#### Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig nach § 50 Abs. 2 Nr. 4 WeinG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet,
2. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 3 die jeweils zurückgegebenen Mengen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt,
3. entgegen § 11 Abs. 1 die Vermarktungsmeldung nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet,
4. entgegen § 11 Abs. 2 bis 5 die Aufzeichnungen, die die Grundlage für die Vermarktungsmeldung bilden, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, nicht zur Einsichtnahme zur Verfügung stellt oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Rodungen, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig meldet oder entgegen Absatz 2 Änderungen nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt,
6. als Buchführungspflichtiger den Vorschriften über eine moderne Buchführung nach § 24 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 oder 2 zuwiderhandelt,
7. als Buchführungspflichtiger den Vorschriften über die Analysenbuchführung nach § 25 Abs. 2, 3 oder 4 zuwiderhandelt,
8. als Buchführungspflichtiger entgegen § 26 das Herbstbuch nicht nach dem Muster der Anlage 6 führt,
9. entgegen § 27 eine Angabe nicht oder nicht richtig macht oder entgegen § 28 Kopien nicht oder nicht rechtzeitig zuleitet.

### § 32

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 15. September 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die **Erste Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes** vom 21. März 1983 (GVBl S. 116, BayRS 7821-7-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 1994 (GVBl S. 779),
2. die **Zweite Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes** vom 8. Mai 1985 (GVBl S. 449, BayRS 2125-2-2-A), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Juni 1995 (GVBl S. 310),
3. die **Verordnung zur Ausführung des Weinwirtschaftsgesetzes** vom 20. November 1980 (BayRS 7821-6-E), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Juni 1995 (GVBl S. 310),
4. die **Verordnung über die Abgabe für den Stabilisierungsfonds nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft** vom 27. November 1962 (BayRS 7821-5-E) und
5. die **Verordnung über die Errichtung eines Rebsortenprüfungsausschusses für Bayern** vom 4. April 1975 (BayRS 7821-9-E).

(3) Auf Erzeugnisse aus Lesegut vor der Ernte 1995 sind abweichend von § 14 dieser Verordnung die bisher geltenden Vorschriften über die natürlichen Mindestalkoholgehalte anzuwenden.

München, den 31. August 1995

#### Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Reinhold Bocklet, Staatsminister

#### Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

In Vertretung

Dr. Gerhard Merkl, Staatssekretär

**Anlage 1**  
(zu § 1)**Abgrenzung der bestimmten Anbaugebiete**

## 1. Bestimmtes Anbaugebiet Franken

## a) Regierungsbezirk Oberfranken:

**Kreisfreie Stadt:**

Bamberg

**Landkreis Bamberg:**Kemmern,  
Oberhaid,  
Viereth,

## b) Regierungsbezirk Mittelfranken:

**Landkreis Ansbach:**Adelshofen,  
Rothenburg ob der Tauber,**Landkreis Neustadt a. d. Aisch –  
Bad Windsheim:**Bad Windsheim,  
Dietersheim,  
Ergersheim,  
Ippesheim,  
Ipsheim,  
Markt Erlbach,  
Markt Nordheim,  
Sugenheim,  
Uffenheim,  
Weigenheim,

## c) Regierungsbezirk Unterfranken:

**Kreisfreie Städte:**Aschaffenburg,  
Schweinfurt,  
Würzburg,**Landkreis Aschaffenburg:**Alzenau i. UFr.,  
Großostheim,  
Hösbach,**Landkreis Bad Kissingen:**Elfershausen,  
Euerdorf,  
Fuchsstadt,  
Hammelburg,  
Ramsthal,**Landkreis Haßberge:**Aidhausen,  
Ebelsbach,  
Eltmann,  
Gädheim,  
Haßfurt,  
Knetzgau,  
Königsberg i. Bay.,  
Sand a. Main,  
Wonfurt,  
Zeil a. Main,**Landkreis Kitzingen:**Abtswind,  
Albertshofen,  
Buchbrunn,  
Castell,  
Dettelbach,  
Großlangheim,  
Iphofen,  
Kitzingen,  
Kleinlangheim,  
Mainbernheim,  
Mainstockheim,  
Marktbreit,  
Markt Einersheim,  
Marktsteft,  
Martinsheim,  
Nordheim a. Main,  
Obernbreit,  
Prichsenstadt,  
Rödelsee,  
Rüdenhausen,  
Schwarzach a. Main,  
Segnitz,  
Seinsheim,  
Sommerach,  
Sulzfeld a. Main,  
Volkach,  
Wiesenbronn,  
Wiesentheid,  
Willanzheim,

**Landkreis Miltenberg:**

Bürgstadt,  
 Eichenbühl,  
 Elsenfeld,  
 Erlenbach a. Main,  
 Dorfprozelten,  
 Großheubach,  
 Großwallstadt,  
 Klingenberg a. Main,  
 Miltenberg,  
 Mömlingen,  
 Würth a. Main,  
 Weilbach,

**Landkreis Main-Spessart:**

Arnstein,  
 Erlenbach b. Marktheidenfeld,  
 Eussenheim,  
 Gemünden a. Main,  
 Gössenheim,  
 Haßloch,  
 Himmelstadt,  
 Karlstadt,  
 Karsbach,  
 Kreuzwertheim,  
 Marktheidenfeld,  
 Retzstadt,  
 Thüngen,  
 Triefenstein,  
 Zellingen,

**Landkreis Schweinfurt:**

Bergheinfeld,  
 Dingolshausen,  
 Donnersdorf,  
 Frankenwinheim,  
 Gerolzhofen,  
 Kolitzheim,  
 Lültsfeld,  
 Michelau i. Steigerwald,  
 Oberschwarzach,  
 Röthlein,  
 Schonungen,  
 Schwanfeld,  
 Sulzheim,  
 Waigolshausen,  
 Werneck,  
 Wipfeld,

**Landkreis Würzburg:**

Altertheim,  
 Aub,  
 Bergtheim,  
 Bieberehren,  
 Eibelstadt,  
 Eisenheim,  
 Erlabrunn,  
 Frickenhausen a. Main,  
 Gerbrunn,  
 Greussenheim,  
 Güntersleben,  
 Höchberg,  
 Holzkirchen,  
 Leinach,  
 Margetshöchheim,  
 Neubrunn,  
 Ochsenfurt,  
 Prosselsheim,  
 Randersacker,  
 Remlingen,  
 Rimpfing,  
 Röttingen,  
 Rottendorf,  
 Sommerhausen,  
 Tauberrettersheim,  
 Theilheim,  
 Thüngersheim,  
 Üttingen,  
 Veitshöchheim,  
 Winterhausen;

2. Bayerischer Teil des bestimmten Anbaugebiets  
 Württemberg

Regierungsbezirk Schwaben:

Große Kreisstadt Lindau

**Landkreis Lindau (Bodensee):**

Lindau (Bodensee),  
 Nonnenhorn,  
 Wasserburg (Bodensee).

**Anlage 2**  
(zu § 13)**Geeignete Rebsorten****Teil I**

Empfohlene und zugelassene Rebsorten

Bestimmte Anbauggebiete Franken und Württemberg (bayerischer Teil)

a) **empfohlene Rebsorten:**

Bacchus,  
Gewürztraminer,  
Kerner,  
Müller-Thurgau,  
Blauer Portugieser,  
Weißer Riesling,  
Scheurebe,  
Grüner Silvaner,  
Blauer Spätburgunder,  
Rieslaner,  
Domina,

b) **zugelassene Rebsorten:**

Albalonga,  
Weißer Burgunder,  
Ehrenfelser,  
Faberrebe,  
Blauer Frühburgunder,  
Huxelrebe,  
Kanzler,  
Mariensteiner,  
Morio Muskat,  
Müllerrebe,  
Gelber Muskateller,  
Muskat-Ottonel,  
Optima,  
Ortega,  
Perle,  
Ruländer,  
Dornfelder<sup>1)</sup>.

**Teil II**

Vorübergehend zugelassene Rebsorten

Vorübergehend zugelassen sind die nicht in Teil I aufgeführten, jedoch in der betreffenden Verwaltungseinheit angebauten Rebsorten, soweit sie nicht Gegenstand von Prüfungen der Anbaueignung, von wissenschaftlichen Untersuchungen oder von Kreuzungs- und Selektionsarbeiten sind.

<sup>1)</sup> Vorbehaltlich der Klassifizierung durch die EG-Kommission**Anlage 3**  
(zu § 14)**Natürliche Mindestalkoholgehalte  
im gärfähigen Gebinde**

## 1. Qualitätsweine der bestimmten Anbauggebiete Franken und Württemberg (bayerischer Teil):

	% vol. Alkohol	°Oechsle
Für alle Rebsorten	8,0	63
für Bocksbeutelweine	9,1	70

## 2. Qualitätsweine mit Prädikat der bestimmten Anbauggebiete Franken und Württemberg (bayerischer Teil):

	% vol. Alkohol	°Oechsle
a) <b>Kabinett</b>		
Riesling, Silvaner	10,3	78
übrige Weißweinrebsorten, Weißherbst, Rosé, Rotling	10,6	80
Rotwein	11,4	85
b) <b>Spätlese</b>		
Riesling, Silvaner	11,7	87
alle übrigen Weißwein- und Rotweinrebsorten und Rotling	12,2	90
c) <b>Auslese</b>		
alle Rebsorten	13,8	100
d) <b>Beerenauslese</b>		
alle Rebsorten	17,7	125
e) <b>Trockenbeerenauslese</b>		
alle Rebsorten	21,5	150
f) <b>Eiswein</b>		
alle Rebsorten	17,7	125

<u>Anlage 4</u> (zu § 15)		<u>Anlage 5</u> (zu § 29)	
<b>Restzucker/Alkohol-Verhältnis</b>		<b>Geographische Bezeichnungen</b>	
<b>Tafelwein</b>		<b>Eingetragener Lagename</b>	<b>anzugebender Gemeindename</b>
Weinbaugebiet Bayern			
1. Untergebiete Main und Donau			
a) Weißwein und Roséwein	1 : 3	Bereich Maindreieck	
b) Rotwein und Rotling	1 : 5	Großlagen	
2. Untergebiet Lindau		Burg	
alle Weinarten	1 : 3	Roßtal	
		Ravensburg	
		Ewig Leben	
		Ölspiel	
		Teufelstor	
		Hofrat	
		Kirchberg	
		Einzellagen	
		Steinbach	
		Weinsteig	
		Krähenschnabel	
		Kreuzberg	
		Rosenberg	
		Fürstenberg	
		Berg	
		St. Klausen	
		Berg-Rondell	
		Bereich Mainviereck	
		Einzellage	
		Hochberg	
		Erlench a. Main	
		Bereich Steigerwald	
		Großlagen	
		Schild	
		Schloßberg	
		Burgweg	
		Kapellenberg	
		Frankenberger Schloß-	
		stück	
		Burgberg	
		Herrenberg	
		Zabelstein	
		Einzellagen	
		Vogelsang	
		Burg Hoheneck	
		Köhler	
		Altenberg	
		Schwanleite	
		Markt Einersheim	
		Ipsheim	
		Dingolshausen	
		Ergersheim	
		Rödelsee	
		Bereich Bayerischer Bodensee (b. A. Württemberg)	
		Großlage	
		Seergarten	
		Lindau (Bodensee)	
		Einzellage	
		Spitalhalde	
		Lindau (Bodensee)	



**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134